

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 16. September 2020

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Gestützt auf:

- Art. 71a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.06.2011
- Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011
- Kantonale Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.02.2019
- Organisationsreglement vom 03.12.2019

I. allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art- 34x ASIV.

II. Betreuungsgutscheine

Artikel 2

Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Artikel 3

Altersgruppen

Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für:

- a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
- b) vorschulpflichtige (ab vollendetem 3. Monat) und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

Artikel 4

Organisation

¹ Der Gemeinderat bezeichnet für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeit mittels Verordnung.

² Die Gemeinde Huttwil kann für Anschlussgemeinden die Ausgabe der Betreuungsgutscheine erfüllen.

Artikel 5

Rechtsanspruch ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

Artikel 6

Begrenzung (Kontingierung) ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.

² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.

³ Der Gemeinderat Huttwil hat für die ersten zwei Betriebsjahre bestimmt, dass auf eine mengenmässige Kontingierung verzichtet wird.

⁴ Der Gemeinderat Huttwil bestimmt über eine allfällige Anpassung der Kontingierungsregelung. Auf das Schuljahr 2023/2024 (1. August 2023) wäre somit das frühestens eine Kontingierung möglich. Der Gemeinderat kann diesbezüglich Weisungen an die entsprechende Verwaltungseinheit erlassen.

Artikel 7

Unterlagen ¹ Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.

² Grundsätzlich müssen vor der Zusicherung sämtliche von der Gemeinde bestimmten Unterlagen vorliegen.

III. Verfahren

Artikel 8

Verfahren ¹ Ab dem 1. Oktober 2020 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2021 gilt.

Artikel 9

Bedarf und Anpassung ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34g ff ASIV.

² Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

Artikel 10

Gebühr ¹ Für die Bearbeitung des Gesuchs erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 mit 55 gegen 1 Stimmen beschlossen.

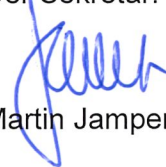
Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:



Walter Rohrbach

Der Sekretär:



Martin Jampen

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Leiter der Gemeindeverwaltung Huttwil hat dieses Reglement vom 6. August bis 16. September 2020 in der Präsidentsabteilung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 32 vom 6. August 2020 bekannt.

Huttwil, 16. September 2020

Der Geschäftsleiter:



Martin Jampen